

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf**

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil: Allgemeines**

- § 1 Gesetzliche Grundlagen, öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Benutzungsgebühren und Verpflegung
- § 4 Elternbeirat

#### **Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- § 5 Antrag zur Aufnahme
- § 6 Aufnahme
- § 7 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

#### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

- § 8 Abmeldung
- § 9 Ausschluss

#### **Vierter Teil: Besuchsregelungen**

- § 10 Krankheit
- § 11 Öffnungszeiten

#### **Fünfter Teil: Sonstiges, Schlussbestimmungen**

- § 12 Betreuung auf dem Wege
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Aufsichtspflicht
- § 15 Haftung
- § 16 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gesetzliche Grundlagen, öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Marktoberdorf betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf sind alle Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte.
- (3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Stadt Marktoberdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren und Verpflegung**

Die Stadt Marktoberdorf erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Verpflegung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Elternbeirat**

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Art. 14 BayKiBiG.

## **Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 5**

#### **Antrag zur Aufnahme**

- (1) Für das kommende Betreuungsjahr wird jeweils ein Termin zur Anmeldung bekannt gegeben. Die Anmeldung für die Kinderhorte beginnt zeitgleich zur Schuleinschreibung und findet direkt im Kinderhort statt. Bei Anmeldungen während des laufenden Betreuungsjahres ist der Antrag zur Aufnahme für die Kindergärten und Kinderkrippen schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu stellen.
- (2) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die/der Antragsteller/-in hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Marktobendorf aufgrund des BayKiBiGs zur Geltendmachung der kinderbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migrationseigenschaft, Masern-Immunität, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchung etc.).
- (3) Bei der Antragsstellung haben die/der Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das kommende Betreuungsjahr von Umfang und Lage her schriftlich anzugeben. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegen genommen.

### **§ 6**

#### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Marktobendorf im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Marktobendorf wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) für Kinderkrippenplätze (Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr):
    1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und erwerbstätig ist;
    2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide gleichzeitig zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
    3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
    4. Kinder, welche ein Geschwisterkind in der gleichen Kindertageseinrichtung haben;
    5. Kinder, entsprechend ihrem Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang).
  - b) für Kindergartenplätze (Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung):
    1. Kinder, welche im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
    2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und erwerbstätig ist;
    3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide gleichzeitig zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;

4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, welche ein Geschwisterkind in der gleichen Kindertageseinrichtung haben;
6. Kinder, entsprechend ihrem Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang).

c) für Hortplätze (Schulkinder):

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und erwerbstätig ist;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide gleichzeitig zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, welche ein Geschwisterkind in der gleichen Kindertageseinrichtung haben;
5. Kinder, entsprechend ihrem Geburtsdatum (jüngere Kinder haben Vorrang).

Zum Nachweis der Dringlichkeit (insbesondere alleiniges Sorgerecht und Erwerbstätigkeit) sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- (3) Im melderechtlichen Einzugsbereich der Stadtteilkindergärten werden Kinder aus dem jeweiligen Stadtteil im Rahmen von Absatz 2 Buchstabe b) vorrangig aufgenommen.
- (4) Der erste Bürgermeister kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (5) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Stadt Marktoberdorf vorweisen kann, erfolgt dies nur, wenn kein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Marktoberdorf diesen Platz für sich beansprucht. Eine Zusage erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate vor Beginn der Betreuung. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres.
- (6) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Marktoberdorf und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Benutzungsgebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf sowie die Konzeption in ihrer gültigen Fassung an.
- (7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.

## § 7

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der in den Aufnahmekriterien des § 6 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 9 beendet wurde.

## **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 8**

#### **Abmeldung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abmelden. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Der späteste Zeitpunkt für eine Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist grundsätzlich zum Ende des Monats Mai. Danach kann das Kind nur zum Ende des Monats August abgemeldet werden.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31. August des Betreuungsjahres, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (Kinderkrippe) oder in welchem das Kind in die Grundschule bzw. in die weiterführende Schule eintritt.
- (4) Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet innerhalb des Betreuungsjahres erlischt der Platzanspruch grundsätzlich nach drei Monaten.

### **§ 9**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann durch die Stadt Marktoberdorf mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Dies liegt insbesondere vor, wenn
  - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
  - c) die Benutzungsgebühren und/oder die Gebühren für die Verpflegung für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
  - d) es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
  - e) wiederholt die festgelegten Termine der Bring- und Abholzeiten im Rahmen der Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BayKiBiG) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
  - g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Marktoberdorf in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) anzuhören.

## **Vierter Teil: Besuchsregelungen**

### **§ 10**

#### **Krankheit**

- (1) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten und die Einrichtung unverzüglich informieren.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Eine Wiederzulassung nach einem vermuteten oder tatsächlich aufgetretenen Läusebefall bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch die Personensorgeberechtigten, dass eine erfolgreiche Behandlung durchgeführt wurde. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

### **§ 11**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den mehrheitlich nachgefragten Buchungs- und Bedarfszeiten der Personensorgeberechtigten und können sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Personensorgeberechtigten ändern.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Marktoberdorf nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung und sollten spätestens zu Beginn der Kernzeit der Kindertageseinrichtung gebracht werden bzw. kommen.
- (4) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss in Kindergärten mindestens 25 Stunden pro Woche und dabei mehr als 4 Stunden pro Tag, in Kinderhorten mindestens 10 Stunden pro Woche und in Kinderkrippen mindestens 15 Stunden verteilt auf mindestens 3 Tage pro Woche, umfassen.
- (5) Reduzierungen der Buchungszeit (auf schriftlichen Antrag) im laufenden Betreuungsjahr werden aus Gründen der Planungssicherheit erst 3 Monate ab der Änderung zum nächsten vollen Monat, jedoch nicht zum August eines Jahres, vorgenommen. Ansonsten sind Ausweitungen der Buchungszeiten auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Gebühren für die Änderung der Buchungszeiten richten sich nach der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (7) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind einzuhalten.
- (9) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle Einrichtungen in der Regel geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Marktoberdorf bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben. Die Schließzeiten dürfen 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen.
- (10) Die Stadt Marktoberdorf ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (11) Das Personal in den Kindertageseinrichtungen darf grundsätzlich keine Behandlungspflege leisten.

## **Fünfter Teil: Sonstiges, Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### **§ 13**

#### **Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfälle versichert:
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Zukünftige Kindergarten-, Kinderkrippen oder Kinderhortkinder (Schnupperkinder), die vor der Anmeldung und Aufnahme zur Eingewöhnung oder zum Kennenlernen der Einrichtung anwesend sind, sind versicherungs- und aufsichtspflichtrechtlich mit den angemeldeten Kindern gleichgestellt.

## **§ 14**

### **Aufsichtspflicht**

- (1) Kinderkrippen- und Kindergartenkinder sind dem pädagogischen Personal persönlich zu übergeben. Bei der Abholung am Ende der Buchungszeit dürfen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte die Kinder nur mitnehmen, wenn sie vom Personal persönlich übergeben wurden.
- (2) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinderkrippen- und Kindergartenkinder durch die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können die Aufsichtspflicht auf andere, geeignete Personen übertragen. Kinder unter 12 Jahren sind grundsätzlich als Aufsichtspersonen für Kleinkinder nicht geeignet. Sofern die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht Dritten übertragen, haben sie dies schriftlich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung stehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Marktoberdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung der Stadt Marktoberdorf wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mitgebrachte Gegenstände oder Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Schäden, die an diesen Gegenständen durch Dritte entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Marktoberdorf, 25.04.2022



Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister